

Bauteile / Tragkonstruktion § 3 SächsVStättVO:

Tragende Bauteile feuerhemmend in erdgeschossigen Versammlungsstätten
Trennwände von Versammlungsräumen und Bühnen in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.
Räume mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Einbauten in Versammlungsräumen müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.

Dächer § 4 SächsVStättVO

Tragwerke Dach erdgeschossiger Versammlungsstätten feuerhemmende Bauteile.

Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge § 5 SächsVStättVO

Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. < 1000 m² genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen < 1000m² genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.
Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen, wie oben genannt, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.
In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Technische Einrichtungen nach Abschnitt 4 SächsVStättVO

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen § 14 SächsVStättVO

Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere für:

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. entfällt,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehrbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten. Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

Sicherheitsbeleuchtung § 15 SächsVStättVO

In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher,
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. entfällt
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

Rauchableitung § 16 SächsVStättVO

Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen. Entrauchung über die Fenster des Veranstaltungsraums wie im Bestand.
Die Fläche ist entsprechend des Grundrisses abzubilden. Notwendigen Treppenräumen mit Fenstern benötigen an oberster Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m². Türen oder Fenster mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenräumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

Heizungs- und Lüftungsräume § 17 SächsVStättVO

Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen § 19 SächsVStättVO

Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelde- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge § 20 SächsVStättVO

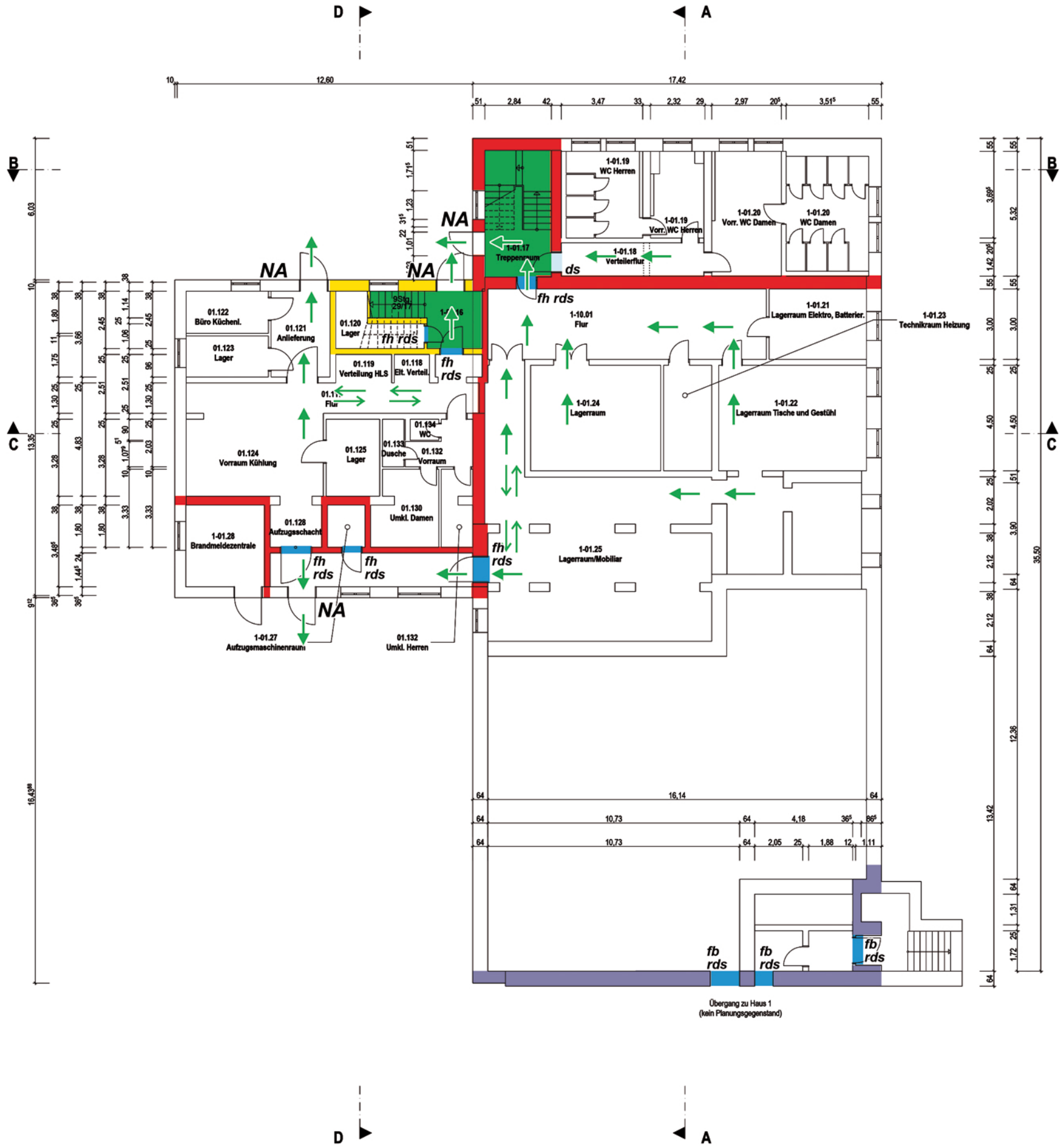
Formal erst ab 1000 m² Grundfläche gefordert.

Werkstätten, Magazine und Lagerräume § 21 SächsVStättVO

Für feuergefährliche Arbeiten müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.

Für das Aufbewahren von brennbaren Materialien müssen eigene Lagerräume vorhanden sein.

Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein. Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.



Legende:

- BW** = Brandwand, **BBW** = Wand in Bauart einer Brandwand
- fb** = feuerbeständig
- hf** = hochfeuerhemmend
- fh** = feuerhemmend
- nb** = nichtbrennbar
- se** = schwerentflammbar
- V** = vollwandig, **D** = dicht, **S** = selbstschliessend
Tür mit bestimmten, jedoch nicht klassifizierten Anforderungen.

- Türe mit Rauchschutz (gem. DIN 18095) = **RD**, Brandschutzverglasung = **G** (z.B. G fh)
- Feuerschutztüre = **fh / hf / fb**, Brandschutzverglasung = **F fh / hf / fb**
- Notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum und Ausgang ins Freie
- Notwendiger Flur, notwendiger (sicherer) Ausgang ins Freie
- Erster Rettungsweg = **1. RW**
- Zweiter oder weiterer Rettungsweg = **2. RW**, Notausstieg im EG über Fenster
- Räume mit erhöhter Brandlast
- NAS:** Notausstiegsfenster

Bauvorhaben:

BSZ TuW „J.Weisbach“ in 09599 Freiberg, Schachtweg 2

Keller- / Untergeschoss

Maßstab 1:200

Brandschutzfachplaner:

Dipl. Ing. (FH) Petra Herrmann,
Fachplaner für vorbeugenden Brand-
schutz (EIPOS) Andy Beierlein

Planstand: 08.12.2025

Bauteile / Tragkonstruktion § 3 SächsVStättVO:

Tragende Bauteile feuerhemmend in erdgeschossigen Versammlungsstätten
Trennwände von Versammlungsräumen und Bühnen in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.
Räume mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Einbauten in Versammlungsräumen müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.

Dächer § 4 SächsVStättVO

Tragwerke Dach erdgeschossiger Versammlungsstätten feuerhemmende Bauteile.

Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge § 5 SächsVStättVO

Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. < 1000 m² genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen < 1000m² genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.
Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen, wie oben genannt, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.
In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Technische Einrichtungen nach Abschnitt 4 SächsVStättVO

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen § 14 SächsVStättVO

Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere für:

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. entfällt,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehrbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten. Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

Sicherheitsbeleuchtung § 15 SächsVStättVO

In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher,
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. entfällt
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

Rauchableitung § 16 SächsVStättVO

Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen. Entrauchung über die Fenster des Veranstaltungsraums wie im Bestand.
Die Fläche ist entsprechend des Grundrisses abzubilden. Notwendigen Treppenräumen mit Fenstern benötigen an oberster Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m². Türen oder Fenster mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenräumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

Heizungs- und Lüftungsräume § 17 SächsVStättVO

Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen § 19 SächsVStättVO

Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelde- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge § 20 SächsVStättVO

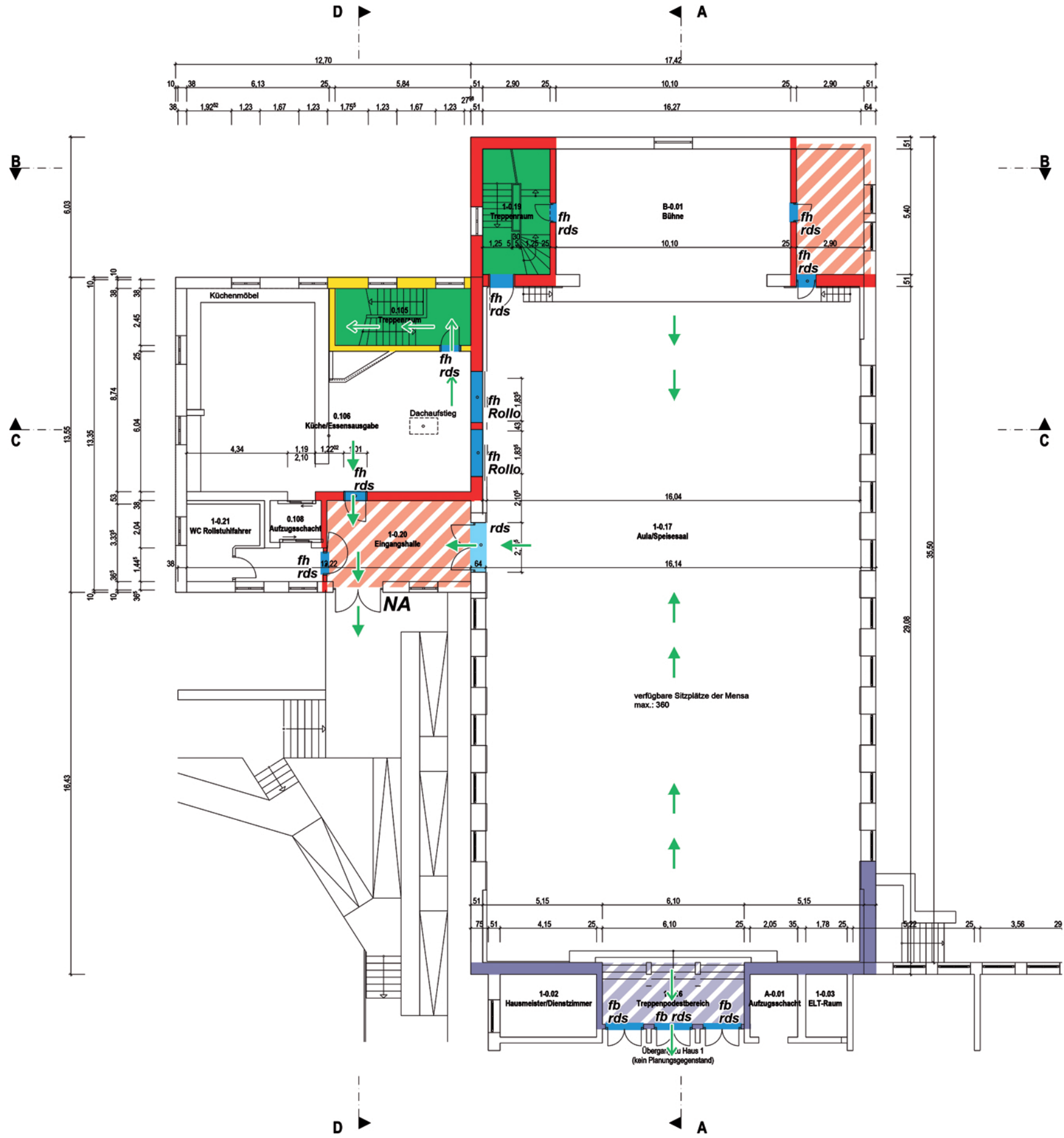
Formal erst ab 1000 m² Grundfläche gefordert.

Werkstätten, Magazine und Lagerräume § 21 SächsVStättVO

Für feuergefährliche Arbeiten müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.

Für das Aufbewahren von brennbaren Materialien eigene Lagerräume vorhanden sein.

Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein. Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.



Legende:

- BW** = Brandwand, **BBW** = Wand in Bauart einer Brandwand
- fb** = feuerbeständig
- hf** = hochfeuerhemmend
- fh** = feuerhemmend
- nb** = nichtbrennbar
- se** = schwerentflammbar
- V** = vollwandig, **D** = dicht, **S** = selbstschliessend
Tür mit bestimmten, jedoch nicht klassifizierten Anforderungen.

- Türe mit Rauchschutz (gem. DIN 18095) = **RD**, Brandschutzverglasung = **G** (z.B. G fh)
- Feuerschutztüre = **fh / hf / fb**, Brandschutzverglasung = **F fh / hf / fb**
- Notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum und Ausgang ins Freie
- Notwendiger Flur, notwendiger (sicherer) Ausgang ins Freie
- Erster Rettungsweg = **1. RW**
- Zweiter oder weiterer Rettungsweg = **2. RW**, Notausstieg im EG über Fenster
- Räume mit erhöhter Brandlast
- NAS:** Notausstiegsfenster

- feuerbeständige Decke
- Branddecke

Bauvorhaben:
BSZ TuW „J.Weisbach“ in 09599 Freiberg,
Schachtweg 2

Erdgeschoss

Maßstab 1:200

Brandschutzfachplaner:
Dipl. Ing. (FH) Petra Herrmann,
Fachplaner für vorbeugenden Brand-
schutz (EIPOS) Andy Beierlein

Planstand: 08.12.2025

Bauteile / Tragkonstruktion § 3 SächsVStättVO:

Tragende Bauteile feuerhemmend in erdgeschossigen Versammlungsstätten
Trennwände von Versammlungsräumen und Bühnen in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.
Räume mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume,
sowie Räume unter Einbauten in Versammlungsräumen müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.

Dächer § 4 SächsVStättVO

Tragwerke Dach erdgeschossiger Versammlungsstätten feuerhemmende Bauteile.

Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge § 5 SächsVStättVO

Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. < 1000 m²
genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen
< 1000m² genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete
Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.
Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen, wie oben genannt, müssen aus
nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen
dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.
In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge
nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Technische Einrichtungen nach Abschnitt 4 SächsVStättVO

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen § 14 SächsVStättVO

Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb
der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere für:

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. entfällt,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und
Leitungen bauliche Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehrbarkeit,
insbesondere der Rettungswege, gewährleisten. Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die
sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

Sicherheitsbeleuchtung § 15 SächsVStättVO

In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen
und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei
vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher,
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. entfällt
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

Rauchableitung § 16 SächsVStättVO

Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen
mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht
werden können. Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle
Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel
der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche
haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im
unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen. Entrauchung über die Fenster des Veranstaltungsraums wie im Bestand.
Die Fläche ist entsprechend des Grundrisses abzubilden. Notwendigen Treppenräumen mit Fenstern benötigen an oberster Stelle
eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m². Türen oder Fenster mit Abschlüssen versehene
Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand
bedient werden können. Sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppen-
räumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen
dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der
Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der
jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

Heizungs- und Lüftungsräume § 17 SächsVStättVO

Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende
Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen
durch Abgase entstehen. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungs-
anlagen haben.

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen § 19 SächsVStättVO

Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern
in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelde- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge § 20 SächsVStättVO

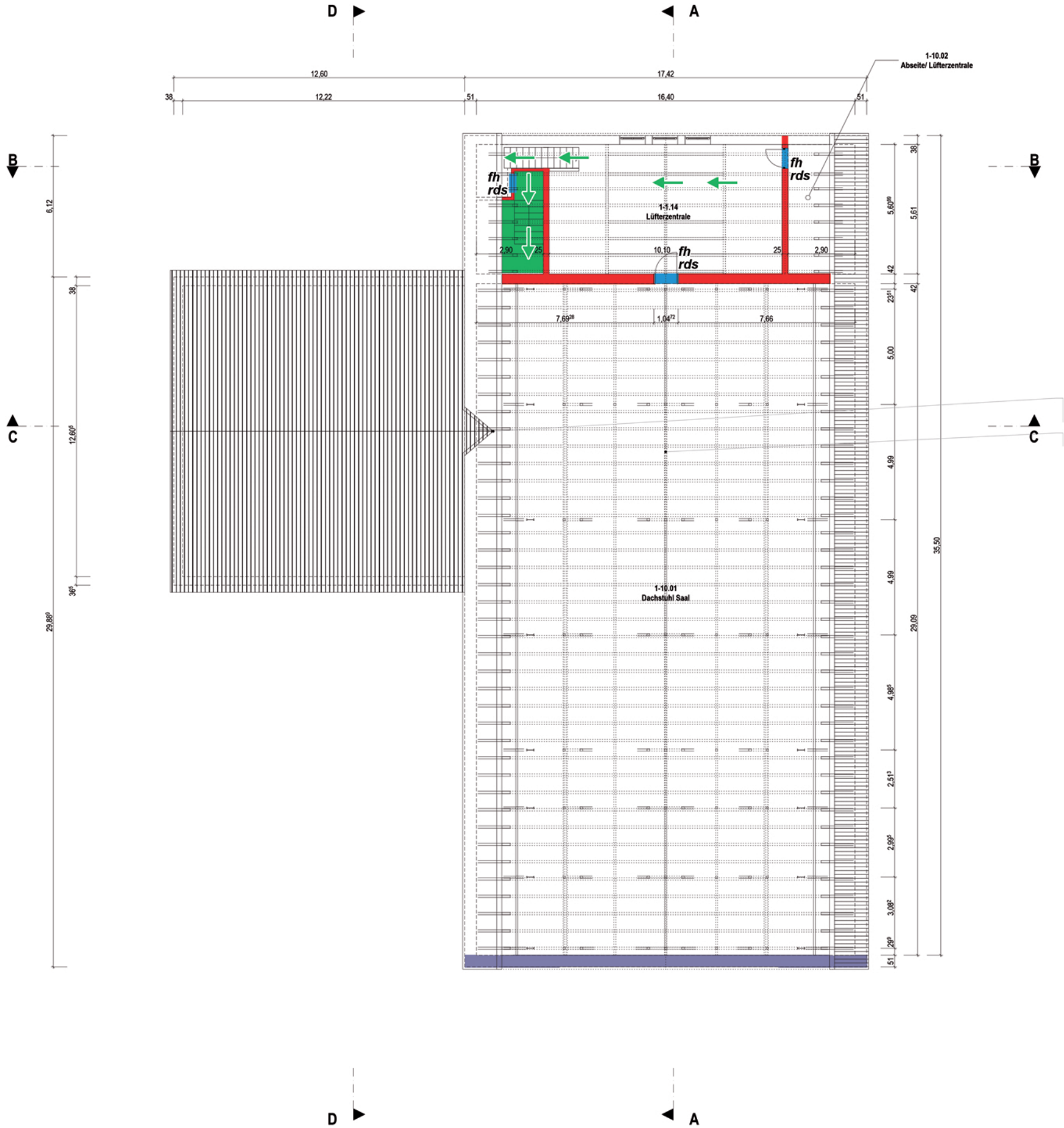
Formal erst ab 1000 m² Grundfläche gefordert.

Werkstätten, Magazine und Lagerräume § 21 SächsVStättVO

Für feuergefährliche Arbeiten müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.

Für das Aufbewahren von brennbaren Materialien müssen eigene Lagerräume vorhanden sein.

Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.
Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.



Legende:

- BW** = Brandwand, **BBW** = Wand in Bauart einer Brandwand
- fb** = feuerbeständig
- hf** = hochfeuerhemmend
- fh** = feuerhemmend
- nb** = nichtbrennbar
- se** = schwerentflammbar
- V** = vollwandig, **D** = dicht, **S** = selbstschliessend
Tür mit bestimmten, jedoch nicht klassifizierten Anforderungen.

- Türe mit Rauchschutz (gem. DIN 18095) = **RD**, Brandschutzverglasung = **G** (z.B. G fh)
- Feuerschutztüre = **fh / hf / fb**, Brandschutzverglasung = **F fh / hf / fb**
- Notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum und Ausgang ins Freie
- Notwendiger Flur, notwendiger (sicherer) Ausgang ins Freie
- Erster Rettungsweg = **1. RW**
- Zweiter oder weiterer Rettungsweg = **2. RW**, Notausstieg im EG über Fenster
- Räume mit erhöhter Brandlast
- NAS:** Notausstiegsweg

Bauvorhaben:

BSZ TuW „J.Weisbach“ in 09599 Freiberg,
Schachtweg 2

Obergeschoss

Maßstab 1:200

Brandschutzfachplaner:

Dipl. Ing. (FH) Petra Herrmann,
Fachplaner für vorbeugenden Brand-
schutz (EIPOS) Andy Beierlein

Planstand: 08.12.2025

Bauteile / Tragkonstruktion § 3 SächsVStättVO:

Tragende Bauteile feuerhemmend in erdgeschossigen Versammlungsstätten
Trennwände von Versammlungsräumen und Bühnen in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.
Räume mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Einbauten in Versammlungsräumen müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.

Dächer § 4 SächsVStättVO

Tragwerke Dach erdgeschossiger Versammlungsstätten feuerhemmende Bauteile.

Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge § 5 SächsVStättVO

Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. < 1000 m² genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen < 1000m² genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen. Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen, wie oben genannt, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden. In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Technische Einrichtungen nach Abschnitt 4 SächsVStättVO

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen § 14 SächsVStättVO

Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere für:

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. entfällt,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehrbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten. Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

Sicherheitsbeleuchtung § 15 SächsVStättVO

In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher,
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. entfällt
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

Rauchableitung § 16 SächsVStättVO

Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen. Entrauchung über die Fenster des Veranstaltungsraums wie im Bestand. Die Fläche ist entsprechend des Grundrisses abzubilden. Notwendigen Treppenräumen mit Fenstern benötigen an oberster Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m². Türen oder Fenster mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenräumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

Heizungs- und Lüftungsräume § 17 SächsVStättVO

Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen § 19 SächsVStättVO

Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelde- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge § 20 SächsVStättVO

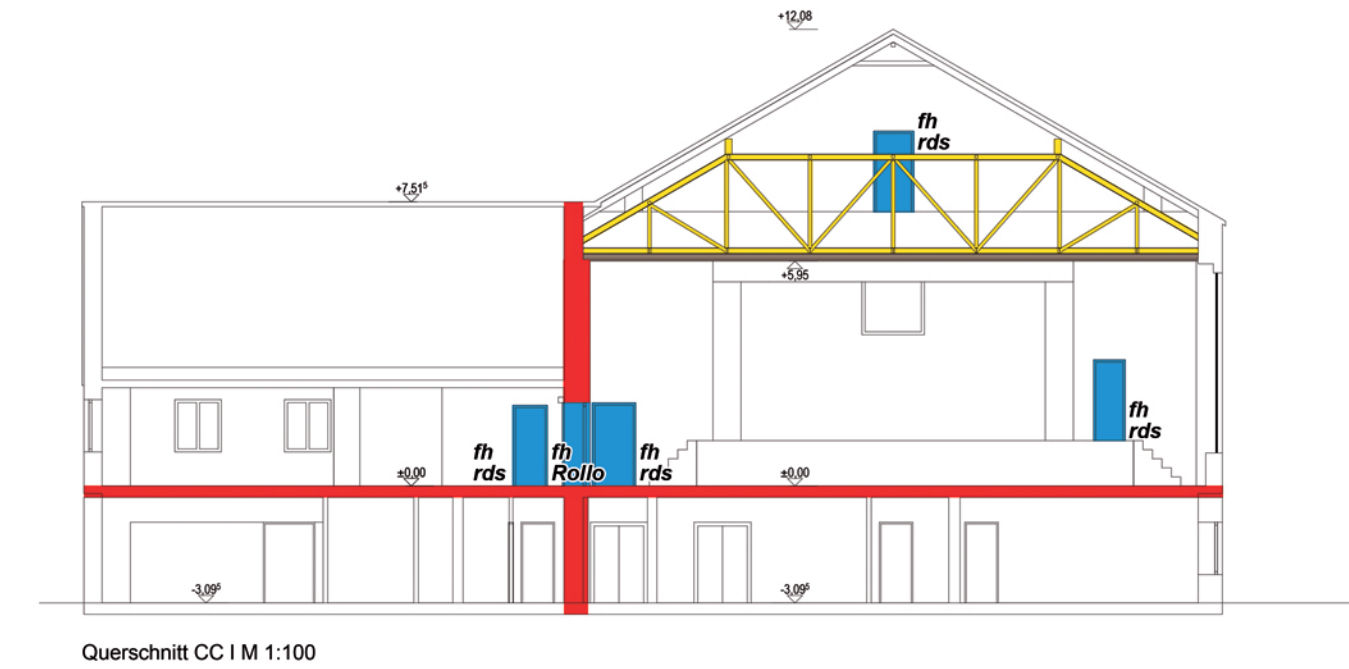
Formal erst ab 1000 m² Grundfläche gefordert.

Werkstätten, Magazine und Lagerräume § 21 SächsVStättVO

Für feuergefährliche Arbeiten müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.

Für das Aufbewahren von brennbaren Materialien müssen eigene Lagerräume vorhanden sein.

Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein. Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.



Legende:

- BW** = Brandwand, **BBW** = Wand in Bauart einer Brandwand
- fb** = feuerbeständig
- hf** = hochfeuerhemmend
- fh** = feuerhemmend
- nb** = nichtbrennbar
- se** = schwerentflammbar
- V** = vollwandig, **D** = dicht, **S** = selbstschliessend
Tür mit bestimmten, jedoch nicht klassifizierten Anforderungen.

- Türe mit Rauchschutz (gem. DIN 18095) = **RD**, Brandschutzverglasung = **G** (z.B. G fh)
- Feuerschutztüre = **fh / hf / fb**, Brandschutzverglasung = **F fh / hf / fb**
- Notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum und Ausgang ins Freie
- Notwendiger Flur, notwendiger (sicherer) Ausgang ins Freie
- Erster Rettungsweg = **1. RW**
- Zweiter oder weiterer Rettungsweg = **2. RW**, Notausstieg im EG über Fenster
- Räume mit erhöhter Brandlast
- NAS:** Notausstiegsweg

Bauvorhaben:
BSZ TuW „J.Weisbach“ in 09599 Freiberg,
Schachtweg 2

Schnitte

Maßstab 1:200

Brandschutzfachplaner:
Dipl. Ing. (FH) Petra Herrmann,
Fachplaner für vorbeugenden Brand-
schutz (EIPOS) Andy Beierlein

Planstand: 08.12.2025